OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351862/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. März 2026, GZ: SO/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12. März 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass aus den vorgelegten Kontoauszügen sich ergebe, dass die Bf allein im Zeitraum 1. März 2026 bis 9. März 2026 Zuwendungen von Dritten in Höhe von insgesamt 1.168 Euro auf ihr Bankkonto überwiesen bekommen habe. Zusätzlich erhalte die Bf Arbeitslosengeld. Die Zuwendungen würden ein Ausmaß erreichen, sodass im Grunde des § 14 Oö. SOHAG keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich seien.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, die im März 2026 erhaltenen Überweisungen von insgesamt 1.168 Euro würden zu Unrecht als Einkommen angerechnet werden. Es würde sich dabei nicht um geschenktes Geld, sondern um geliehenes Geld handeln, das die Bf zurückzahlen müsse. Die Beträge seien auch nicht jeden Monat und nicht regelmäßig über einen längeren Zeitraum gekommen (Eingabe vom 25. März 2026). Mit Eingabe vom 1. April 2026 wurde das Beschwerdevorbringen ergänzt und ausgeführt, die Bf habe freiwillige Zuwendungen von Dritten im Monat März 2026 nur aus dem Grund erhalten, da sie fälschlicherweise vom AMS abgemeldet worden sei. Sie habe daher im März 2026 lediglich 340 Euro an Arbeitslosengeld erhalten. Sie habe jedoch Miete bezahlen müssen und habe daher die freiwillige Leistung von insgesamt 1.168 Euro erhalten, um damit die Fixkosten zu bezahlen. Dieser Betrag sei einzig im März 2026 zur Überbrückung erhalten worden und werde die Bf diesen auch zurückzahlen. Im Februar 2026 habe ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden müssen, wodurch die Anrechnung mit einem geringeren Betrag der Notstandshilfe ab 23. Februar 2026 in Höhe von 29,36 Euro zu erfolgen habe. Derzeit sei die Bf arbeitsunfähig gemeldet und beziehe aus der Arbeitslosenversicherung Krankengeld.

Es werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass der Bf Sozialhilfe ab 12. März 2026 zuerkannt und ausbezahlt wird. Zudem werde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 7. April 2026 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegensteht. Von der Bf wird nicht bestritten, dass im Monat März 2026 eine freiwillige Leistung in Höhe von insgesamt 1.168 Euro an sie ergangen ist. Als wahr angenommen wird, dass die Bf ab 23. Februar 2026 Notstandshilfe in Höhe von 29,36 Euro erhalten hat. Der Sachverhalt wird von der Bf nicht bestritten, vielmehr werden in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf, österreichische Staatsangehörige, hat mit Eingabe vom 12. März 2026 um Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs angesucht. Die Bf lebt allein im Haushalt in B-Straße. Beim AMS ist die Bf seit 17. Februar 2026 gemeldet. Die Bf erhält Notstandshilfe ab 23. Februar 2026 in Höhe von täglich 29,36 Euro.
Im Monat März 2026 erhielt die Bf Leistungen Dritter in Höhe von 1.168 Euro. Die Bf erhielt auch im Februar 2026 Leistungen über dem Richtsatz für alleinstehende Personen nach dem Oö. SOHAG. Die Überweisungen im März 2026 erfolgten leihweise und werden von der Bf zurückgezahlt.
Bei der Gegenüberstellung des monatlichen Einkommens für März 2026 aus Notstandshilfe bzw. Arbeitslosengeld und finanzieller Unterstützung durch Dritte mit dem für die Bf anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe wurde eine Überschreitung festgestellt und der Antrag der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. März 2026 abgewiesen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Zuwendungen von dritter Seite, wird von der Bf auch nicht bestritten, sondern ausgeführt, dass diese nur leihweise erfolgten. Damit wird die rechtliche Beurteilung durch die Behörde bemängelt.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durch-

setzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.
(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungs-

würdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden."

5.2. Die Bf hat den Antrag mit Eingabe vom 12. März 2026 gestellt, demnach sind die Anspruchsvoraussetzungen auch zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass die Bf im März 2026 und immer wieder auch in den Vormonaten freiwillige Zuwendungen erhalten hat. Zudem erhält die Bf Notstandshilfe in Höhe von täglich 29,36 Euro bzw. Krankengeld. Die an die Bf erfolgte finanzielle Unterstützung durch Dritte und der Erhalt der Notstandshilfe bzw. des Krankengeldes überschreiten den für die Bf anzuwendenden Mindestrichtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG. Vorliegend ist nun zu prüfen, ob diese freiwilligen Leistungen von dem in § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Die Bf geht davon aus, dass die ihr zugekommene finanzielle Unterstützung eine freiwillige Leistung darstellt, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird, zurückzuzahlen ist und schon aus diesem Grund nicht der Berechnung zugrunde gelegt werden darf. Dieser Rechtsmeinung kann nicht gefolgt werden:
Bereits im Erkenntnis vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Der Bf ist insofern zuzustimmen, als die Entscheidung zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes erging. Allerdings sind diese Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend zu den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, das heißt, sie weisen den gleichen Regelungsinhalt auf, und bezog sich das Erkenntnis im Grunde auf den gleichen Sachverhalt wie vorliegend, nämlich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährte Überbrückungshilfe in Höhe von 400 Euro. Aus

diesem Grund ist dieses Erkenntnis entgegen der Ansicht der Bf auch für den vorliegenden Fall einschlägig.
Nach diesem Erkenntnis *„ist diese Bestimmung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 leg. cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg. cit. auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/10/0181).*
Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist."

Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass die der Bf zugekommenen Zuwendungen in der aufgezeigten Höhe jedenfalls ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung von Sozialhilfe nicht erforderlich macht und damit bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind. Die Bf hat mit den finanziellen Unterstützungen monatlich Zuwendungen erhalten, die über dem Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG liegen.
Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch Dritte „leihweise" erfolgt ist und die ausgeliehenen Beträge zurückzuzahlen sind. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe" als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der genannten VwGH-Judikatur davon auszugehen, dass die Bf zum Antragszeitpunkt keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatte und war folglich auch der Beschwerde keine Folge zu geben. Bei neuerlicher Antragstellung wird die soziale Notlage neu zu beurteilen sein.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier